

Markt Kaufering

Die Marktgemeinde Kaufering beantragt eine wasserrechtliche Bewilligung zur Entnahme und Ableitung von Grundwasser aus dem Quellfassungsgebiet „St. Leonhard“. Das aus der Quellfassungsanlage „Quelle 1 Kaufering“ abgeleitete Grundwasser dient zur Trinkwasserversorgung der Marktgemeinde Kaufering.

Das Fassungsgebiet befindet sich unterhalb der Hangkante rund 50 bis 80 m östlich des Leonhardiweges auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1419 und 1423 der Gemarkung und Marktgemeinde Kaufering.

Die Quellfassungsanlage „Quelle 1 Kaufering“ wurde in ihrer heutigen Form im Jahr 1996 errichtet. Sie besteht aus einem Sickerstrang von 800 m Länge mit vier Tiefpunkten, von denen drei als Pumpenschächte ausgebildet sind. Bei normalen Betriebsverhältnissen fließt das Wasser im freien Gefälle dem Saugbehälter im Wasserwerk zu.

Die Quellfassungen sind entsprechend den anerkannten Regeln der Technik errichtet und ausgebaut. Sowohl bakteriologisch als auch chemisch-physikalisch entspricht das Wasser den Anforderungen der Trinkwasserverordnung und der Eigenüberwachungsverordnung.

Unter Vorlage der nach WPBV erforderlichen Planunterlagen hat die Marktgemeinde Kaufering den Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Entnahme und Ableitung des Quellwassers für folgende Wassermengen gestellt:

Quelle 1 Kaufering:

- Größte momentane Entnahmemenge: 50 l/s
- Größte Tagesentnahmemenge: 3.800 m³/d
- Größte Jahresentnahmemenge: 700.000 m³/a

II.

Das Zutageleiten von Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Dieses bedarf gemäß § 8 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung.

Über die Erteilung der vom Markt Kaufering beantragten Bewilligung nach § 10 WHG, wird in einem förmlichen Verfahren entschieden (§ 11 WHG, Art. 69 BayWG, Art. 73 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)). Für die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens ist das Landratsamt Landsberg am Lech sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 BayWG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. der Antrag des Marktes Kaufering, sowie die dem Antrag zugrundeliegenden Planunterlagen und Beschreibungen **einen Monat** und zwar in der Zeit von 17.04.2023 bis 16.05.2023 während der üblichen Dienststunden beim

Markt Kaufering
Pfälzerstr. Str. 1
86916 Markt Kaufering

Zimmer-Nr.

zur Einsicht ausliegen;

Die Bekanntmachungsunterlagen sowie die gesamten Planunterlagen sind unter <https://www.landkreis-landsberg.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachung/> einsehbar.

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der o.g. Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt Kaufering, Pfälzerstr. 1, 86916 Kaufering, Zimmer-Nr.: _____, sowie beim Landratsamt Landsberg am Lech, Außenstelle 12, Justus-von- Liebig-Str. 3,86899 Landsberg am Lech, Zimmer 2, während der Dienststunden Einwendungen gegen das Vorhaben erheben kann. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
4. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen in einem später stattfindenden Erörterungstermin behandelt und erörtert werden, der ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden über den Erörterungstermin noch gesondert benachrichtigt;
5.
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

.....

Unterschrift

Ausgehängt am

Abgenommen am.....